

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ vom 13.08.2007<sup>(Fn 1)</sup>

Die Stadt Köln übernimmt als Kernträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“:

den kreisfreien Städten

Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal,

sowie den Kreisen

Aachen, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis (für die Städte/Gemeinden Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg), Kleve (für die Städte/Gemeinden Geldern, Goch, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze), Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Viersen, Wesel (für die Städte/Gemeinden Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Sonsbeck und Voerde),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“, dessen Standort Köln ist.

### § 2

- (1) Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Intensivinkubator) soweit ein RTH nicht geeignet oder verfügbar ist sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Köln nimmt als Kernträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ in die eigene Zuständigkeit.

### § 3

- (1) Für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.

- (2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

#### **§ 4**

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen. Die Gebietskörperschaften, die anteilig mehreren ITH-Trägergemeinschaften angehören, haben dabei nur einen hälftigen Kostenerstattungsbetrag zu leisten.
- (2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.
- (4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den ITH „Christoph Rheinland“, welche jedes Mitglied erhält. Ergibt sich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresabrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

#### **§ 5**

- (1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals soll das Auswahlverfahren möglichst im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 stattfinden.
- (2) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

#### **§ 6**

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordinierung beauftragt wird.

**§ 7**

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

**§ 8**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9**

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Rheinland“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

**§ 10**

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

**§ 11**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Stadt Köln  
In Vertretung

Peter Michael Soénius  
Stadtkämmerer der Stadt Köln

Köln, den 06.08.2007

Für den Kreis Viersen

Peter Ottmann  
Landrat

Viersen, den 01.06.2006

Für die Stadt Köln  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff,  
Direktor der Berufsfeuerwehr,  
Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst  
und Bevölkerungsschutz

Köln, den 25.07.2007

Für den Kreis Viersen  
In Vertretung

Dirk Frentzen  
Kreisdirektor

Anlage: Auszug aus dem RettG NRW zur Luftrettung

### **§ 10 Luftrettung**

- (1) Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium die Organisation der Luftrettung. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (Verbände der Krankenkassen) sowie des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest.
- (3) Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kerträger). Die Einsätze der Luftfahrzeuge werden von der Leitstelle des Kerträgers geleitet.

Anlage: Auszug aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

### **§ 23 Inhalt der Vereinbarung**

- (1) Gemeinden und Gemeindeverbände können vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.
- (2) Übernimmt ein Beteiligter eine Aufgabe der übrigen in seine Zuständigkeit, so gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe auf ihn über. Verpflichtet sich einer der Beteiligten, eine Aufgabe für die übrigen durchzuführen, so bleiben deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt.
- (3) In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben eingeräumt werden; das gilt auch für die Bestellung von Dienstkräften.
- (4) In der Vereinbarung soll eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden, die in der Regel so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden. (5) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet oder beträgt die Frist mehr als 20 Jahre, so muss die Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

### **§ 30 Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlichrechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt oder in der Vereinbarung oder der Verbandssatzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist.

## Verteilungsschlüssel

Die Summe der gewichteten Einwohner- und Flächenanteile ergibt den Kostenanteil von gerundet 6,1 %. Die Trägergemeinschaft Christoph Rheinland umfasst eine Gesamtfläche von 16.201,2 km<sup>2</sup> (2003) mit insgesamt 10.875.304 Einwohnern (2003). Ausgehend von diesen Summen wird für jedes Mitglied der Trägergemeinschaft der jeweilige Einwohner- und Flächenanteil berechnet. Die Einzelanteile werden mit folgenden Faktoren gewichtet: Einwohneranteil mit 0,6 und Flächenanteil mit 0,4. Die Summe beider Anteile ergibt den Kostenanteil.

**Beispielrechnung: Rhein-Sieg-Kreis**

Der Rhein-Sieg-Kreis hat insgesamt 588.896 Einwohner, diese entsprechen einem Anteil von 5,41 % an der Gesamteinwohnerzahl der Trägergemeinschaft Christoph Rheinland von 10.875.304 Einwohnern. Mittels des Faktors 0,6 ergibt sich für den Rhein-Sieg-Kreis ein gewichteter Einwohneranteil von 3,25 %.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine Gesamtfläche von 1.153,6 km<sup>2</sup>, diese Fläche entspricht einem Anteil von 7,12 % an der Gesamtfläche der Trägergemeinschaft Christoph Rheinland von 16.201,2 km<sup>2</sup>. Mittels des Faktors 0,4 ergibt sich für den Rhein-Sieg-Kreis ein gewichteter Flächenanteil von 2,85 %.

**Anlage 3**

Höchstbetrag pro Mitglied der Trägergemeinschaft Christoph Rheinland entspr. § 4										
	Einwohner (absolut)	Einwohneranteil	Einwohneranteil gewichtet mit 0,6	Fläche in km <sup>2</sup> (absolut)	Flächenanteil	Flächenanteil gewichtet mit 0,4	Kostenanteil	Kostenanteil gerundet	Kostenanteil bei einem Defizit von 100.000 € (Prognose 2004)	Höchstbetrag gem. § 4 Abs. 2
Köln	968.639	8,91%	5,34%	405,15	2,50%	1,00%	6,34%	6,3%	6.300	9.450
Bonn	308.921	2,84%	1,70%	141,22	0,87%	0,35%	2,05%	2,1%	2.100	3.150
Leverkusen	160.268	1,47%	0,88%	78,86	0,49%	0,19%	1,08%	1,1%	1.100	1.650
Remscheid	118.339	1,09%	0,65%	74,60	0,46%	0,18%	0,84%	0,8%	800	1.200
Solingen	164.740	1,51%	0,91%	89,46	0,55%	0,22%	1,13%	1,1%	1.100	1.650
Aachen	247.740	2,28%	1,37%	160,83	0,99%	0,40%	1,76%	1,8%	1.800	2.700
Duisburg	508.664	4,68%	2,81%	232,81	1,44%	0,57%	3,38%	3,4%	3.400	5.100
Düsseldorf	571.886	5,26%	3,16%	217,00	1,34%	0,54%	3,69%	3,7%	3.700	5.550
Essen	585.481	5,38%	3,23%	210,37	1,30%	0,52%	3,75%	3,7%	3.700	5.550
Hagen	201.109	1,85%	1,11%	160,36	0,99%	0,40%	1,51%	1,5%	1.500	2.250
Krefeld	239.183	2,20%	1,32%	137,74	0,85%	0,34%	1,66%	1,7%	1.700	2.550
Mönchengladbach	263.104	2,42%	1,45%	170,44	1,05%	0,42%	1,87%	1,9%	1.900	2.850
Mülheim a.d. Ruhr	172.171	1,58%	0,95%	91,26	0,56%	0,23%	1,18%	1,2%	1.200	1.800
Oberhausen	220.928	2,03%	1,22%	77,04	0,48%	0,19%	1,41%	1,4%	1.400	2.100
Wuppertal	363.522	3,34%	2,01%	168,37	1,04%	0,42%	2,42%	2,4%	2.400	3.600
Rheinkreis Neuss	446.493	4,11%	2,46%	576,46	3,56%	1,42%	3,89%	3,9%	3.900	5.850
Kreis Mettmann	508.703	4,68%	2,81%	407,08	2,51%	1,01%	3,81%	3,8%	3.800	5.700
Rheinisch Bergischer Kreis	278.086	2,56%	1,53%	437,59	2,70%	1,08%	2,61%	2,6%	2.600	3.900
Oberbergischer Kreis	290.055	2,67%	1,60%	918,53	5,67%	2,27%	3,87%	3,9%	3.900	5.850
Rhein Sieg Kreis	588.896	5,41%	3,25%	1153,59	7,12%	2,85%	6,10%	6,1%	6.100	9.150
Kreis Euskirchen	191.635	1,76%	1,06%	1249,01	7,71%	3,08%	4,14%	4,1%	4.100	6.150
Rhein-Erftkreis	460.894	4,24%	2,54%	704,43	4,35%	1,74%	4,28%	4,3%	4.300	6.450
Ennepe-Ruhr-Kreis	348.410	3,20%	1,92%	408,31	2,52%	1,01%	2,93%	2,9%	2.900	4.350
Kreis Heinsberg	254.589	2,34%	1,40%	627,99	3,88%	1,55%	2,96%	3,0%	3.000	4.500
Kreis Aachen	309.223	2,84%	1,71%	546,95	3,38%	1,35%	3,06%	3,1%	3.100	4.650
Kreis Düren	272.473	2,51%	1,50%	940,56	5,81%	2,32%	3,83%	3,8%	3.800	5.700
Kreis Olpe	142.095	1,31%	0,78%	710,71	4,39%	1,75%	2,54%	2,5%	2.500	3.750
Kreis Siegen-Wittgenstein	295.405	2,72%	1,63%	1131,60	6,98%	2,79%	4,42%	4,4%	4.400	6.600
Kreis Viersen	303.984	2,80%	1,68%	563,22	3,48%	1,39%	3,07%	3,1%	3.100	4.650
Märkischer Kreis	456.163	4,19%	2,52%	1058,97	6,54%	2,61%	5,13%	5,1%	5.100	7.650
Hochsauerlandkreis	125.808	1,16%	0,69%	1167,01	7,20%	2,88%	3,58%	3,6%	3.600	5.400
Kreis Wesel	340.208	3,13%	1,88%	465,54	2,87%	1,15%	3,03%	3,0%	3.000	4.500
Rheinkreis Kleve	167.489	1,54%	0,92%	718,14	4,43%	1,77%	2,70%	2,7%	2.700	4.050
Summe	10.875.304	100,00%	60,00%	16201,20	100,00%	40,00%	100,00%	100,0%	100.000	150.000

G e n e h m i g u n g

Zwischen der Stadt Köln und den Städten Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreisen Aachen und Düren, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis, den Kreisen Euskirchen und Heinsberg, dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Kleve, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Kreis Siegen-Wittgenstein sowie den Kreisen Viersen und Wesel ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. mit § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Genehmigung wird mit folgenden Hinweisen und Auflagen verbunden:

1. Die im Vereinbarungstext noch zitierte „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ (Erlass des Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW; jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31. Oktober 2003 – III 8 – 0714.1.3 – in der Fassung vom 12. Januar 2004) wurde zwischenzeitlich durch die Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst (Rd.Erl. d. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. Oktober 2006 – III 8 – 0714.1.3) ersetzt. Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
2. § 4 Abs. 1 letzter Satz der Vereinbarung ist bei der nächsten Änderung der Vereinbarung zu streichen. Begründung: Der darin noch vorgesehene hälftige Kostenerstattungsbetrag entspricht nicht der gem. Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 tatsächlich vorgenommenen anteiligen Berechnung.
3. Die gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels in Anlage 2 festgelegten Höchstbeträge sind erstmals zur Abrechnung 2008 und nachfolgend alle 3 Jahre unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Daten zu aktualisieren.
4. Sollten sich die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Umlage der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten in der Praxis zukünftig als nicht sachgerecht erweisen, ist zwischen den Beteiligten mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung der Vereinbarung neu zu verhandeln. § 10 der Vereinbarung findet insoweit entsprechende Anwendung. Für den Fall, dass die Verhandlungen zwischen den Beteiligten in angemessener Zeit nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis führen sollten, behalte ich mir ausdrücklich vor, die hiermit erteilte Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung insofern teilweise zu widerrufen und zeitgleich die erforderliche Neuregelung nach einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten selbst zu treffen. Auf § 26 Abs. 2 GkG NRW wird verwiesen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 13. August 2007

Im Auftrag

M i l z - A d a m s

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-308

**Fußnote:**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Köln, 187. Jg., 2007, Nr. 34 vom 27.08.2007, S. 277, in Kraft getreten am 28.08.2007.